

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4**

## **Kundmachung**

**des Änderungsantrags im Großverfahren –  
EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-628/059-2015**

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

### **1. Gegenstand des Antrags**

Die ImWind Elements GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 16. März 2015 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Andlersdorf-Orth“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständiger UVP-Behörde ein Verfahren nach den Bestimmungen des § 18b UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

### **2. Beschreibung des Vorhabens**

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. Juni 2013, RU4-U-628/025-2013, wurde der RENERGIE – ImWind Projektentwicklung GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, das Vorhaben „Windpark Andlersdorf-Orth („WP Andlersdorf-Orth“)" genehmigt. Die ImWind Elements GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, hat das Vorhaben von der RENERGIE – ImWind Projektentwicklung GmbH & Co KG übernommen und betreibt dieses weiter. Die ImWind Elements GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat nunmehr die Abänderung des Genehmigungsbescheides beantragt.

Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

a) Änderung der Windparkverkabelung

Die Verkabelung des Windparks beginnt nun bei der Windenergieanlage (WEA) AND 1 und verläuft von dort in nordwestlicher Richtung durch die Gemeinden Andlersdorf, Leopoldsdorf im Marchfelde, Glinzendorf, Großhofen sowie zusätzlich durch die Gemeinde Raasdorf. Durch diese Änderung entfällt die Übergabestation bei der WEA AND 6. Anstelle dessen wird eine Übergabestation in der Gemeinde Raasdorf auf Parzelle 194/1 (KG Raasdorf) errichtet. Aufgrund der Änderung der Windparkverkabelung sind kleinräumige Rodungen notwendig.

b) Änderung der Zuwegung

Die Zuwegung erfolgt nun von Osten über Hainburg (und nicht über Leopoldsdorf). Aufgrund dieser Änderung entfallen alle Baumaßnahmen auf dem Gemeindegebiet von Großenzersdorf; das interne Zuwegungskonzept ändert sich dadurch. Aufgrund der Änderung der Zuwegung sind kleinräumige Rodungen notwendig.

c) Änderung der Ausführung der Windenergieanlagen

Die WEA AND 1 bis 4, AND 6, AND 8 und AND 9 werden mit einem Brandschutzmodul (anstelle mit Brandschutzdecke) errichtet; die WEA an sich bleibt gleich (keine WEA-Typenänderung).

d) Verschiebung des Bauzeitplanes

Die Fertigstellung des antragsgegenständlichen Vorhabens ist Ende des 1. Quartals 2017 geplant, wobei sich dieser Zeitplan aufgrund verfahrenstechnischer Verzögerungen verschieben könnte; insb. im Winterhalbjahr könnte es zu wetterbedingten Verzögerungen kommen.

### **3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme**

Ab **16. Juni 2015 bis einschließlich 30. Juli 2015** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive den Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen in den **Gemeinden Andlersdorf, Orth an der Donau, Leopoldsdorf im Marchfelde, Glinzendorf, Großhofen, Raasdorf und Eckartsau**

sowie beim **Amt der NÖ Landesregierung**, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

#### 4. Hinweise

Ab **16. Juni 2015 bis einschließlich 30. Juli 2015** besteht die Möglichkeit, schriftliche **Einwendungen** zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 16. Juni 2015 bis einschließlich 30. Juli 2015, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Akten elektronisch geführt werden, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

#### 5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a

